



Satzung

des Sportvereins Kraftsport & Fitness Freital e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kraftsport & Fitness Freital e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 01705 Freital, Poisenttalstr. 77.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit und der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Spartenbildung

Es können Sparten für andere Sportarten gebildet werden.

a) selbstständige Sparten

Diese wählen ihren eigenen Sparten-Vorstand, erstellen eine eigene Satzung und unterhalten eine eigene Buchführung. Die Satzungen der Sparten dürfen nicht in Widerspruch zu der Satzung des Hauptvereins stehen. Die Vorstände der einzelnen Sparten handeln selbständig und eigenverantwortlich, soweit nicht die Belange des Hauptvereins berührt werden. In diesen Fällen hat der Spartenvorstand die Angelegenheit dem erweiterten Vorstand des VEREINS zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Rechtsgeschäfte, die den Hauptverein verpflichten (z. B. Darlehensaufnahme). Die Sparten haben so zu wirtschaften, dass der Hauptverein dadurch nicht belastet wird.

b) unselbstständige Sparten

Es können für Sparten unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes ge-

regelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Bildung einer Sparte sowie deren Satzung/Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des VEREINS.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird für die Dauer von 6 oder 12 Monaten vereinbart. Sie verlängert sich automatisch, stillschweigend, wenn nicht mindestens 4 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde, um weitere 6 oder 12 Monate.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (5) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind nur dann zulässig, wenn Anlässe und Ordnungsmittel in der Satzung aufgeführt sind. Ordnungsmittel können sein:
 - Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - Geldbußen
 - Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot)
 - Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
 - Ausweisung (Hausverbot) oder
 - Ausschließung aus dem Verein

Sie sollten jedoch in sportfachlichen Angelegenheiten im Einklang mit den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Fachverbände stehen. Für Vereine, die Rechts- und Ordnungsmaßnahmen in der Satzung verankert haben, empfiehlt es sich, bereits bei der Aufnahme der Mitglieder auf diese hinzuweisen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Das Mindestalter zum Eintritt in den Verein beträgt 16 Jahre. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung des Ältestenrates zulässig.
- (4) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten gespeichert und nur für Vereinszwecke ausgewertet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist spätestens mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich,
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - c1) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c2) wegen zweimonatigen Zahlungsrückstandes des Vereinsbeitrages trotz Mahnung,
 - c3) wegen vereinschädigendem oder groben unsportlichem Verhaltens,
 - c4) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen und die Herausgabe von vereinseigenen Gegenständen und dergleichen verlangen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
- (3) Jedem Mitglied, das sich Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Spielführers oder eines sonstigen bestellten Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als einen Monat mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- (1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- (2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleiter in der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten,
- (3) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- (4) das Vereinseigentum, das Vereinsgebäude mit Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln,

- (5) Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt am Trainingsbetrieb entsprechend der vereinbarten Öffnungszeiten und mit entsprechender Hilfestellung, durch mindestens eine weitere Person, teilzunehmen.
- (7) Dies schließt alle im Rahmen des Vereins durchgeführten Veranstaltungen ein.
- (8) Bei offenen Beitragsforderungen ist das Mitglied gebührenpflichtig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung auf die Abteilungen regelt die Geschäftsordnung. Aufnahmebeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zusatzbeiträge für bestimmte Sportarten innerhalb einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden grundsätzlich durch Lastschriftverfahren eingezogen. In einzelnen Ausnahmefällen kann der Beitrag mit Zustimmung des Vorstandes Bar eingezahlt werden, näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Über Beitragsnachlass oder vorübergehenden Beitragserlass aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand.
- (5) Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Strafen

Schuldhaft Verstöße der Mitglieder gegen

- (1) die Satzung,
- (2) Anordnungen der Vereinsorgane und der von diesen bestellten Personen,
- (3) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins können durch den Vorstand in Form einer Warnung, eines Verweises, einer Sperrung bis zu sechs Monaten oder mit dem Ausschluss gem. § 6 geahndet werden. Gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Strafe (mit Ausnahme des Ausschlusses) steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vorstand innerhalb eines Monats zu.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
 - a) ein vereinswidriges Verhalten vorliegt.
 - b) ein Mitglied nach dreimaliger Mahnung im Beitragsrückstand ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 12 Organe des Vereins

Organe sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet bis zum 30.04. eines jeden Jahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) es 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Einladung einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher durch einen schriftlichen Aushang am Vereinsbrett im Vorraum des Trainingsgebäudes unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann beschlossen werden, wenn diese mit 2/3 Mehrheit insoweit erweitert wird. Hiervon ausgenommen sind Wahlen und Satzungsänderungen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.
- (7) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.
- (8) Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen hat.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - d) Wahl des Vorstandes

- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder seinen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (7) Vorstandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Im Rahmen ihrer Aufgaben wirtschaften die Abteilungen selbständig. Kredite können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (2) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Beschlüsse von besonderer wirtschaftlicher Tragweite, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegen die laufende Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Die geprüften Abschlüsse der Abteilungen sind den Kassenprüfern vorzulegen.
- (2) Insgesamt sind durch die Mitgliederversammlung 2 Mitglieder zu Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle vom Vorstand gegründet.
- (2) Die Mitglieder jeder Abteilung wählen einen Abteilungsleiter, einen Kassenführer und einen Schriftführer sowie ggf. weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung.
- (3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins
- (4) verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche, fachliche und wirtschaftliche Leitung der Abteilung.

§ 18 Ordnungen

Vorstand und Mitgliederversammlung beschließen und verändern mit absoluter Mehrheit die erforderlichen Ordnungen. Sämtliche Ordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung

Der Verein ist beim Landessportbund Sachsen in einer Unfall- und Haftpflichtversicherung. Weitere Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.

§ 20 Auflösung des Vereins bzw. Zweckänderung des Vereins (Im Sinne des § 60 Abgabenordnung)

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zweckes kann nur in einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag bedarf der Unterschriften von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Große Kreisstadt Freital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Genehmigung des Amtsgerichtes Dresden in Kraft.

Freital, 18.07.2012

Für den Verein

Vorstand
Jan Teuke

stellv. Vorstand
René Ballmann